
S 4 SV 471/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 SV 471/19
Datum	15.03.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 SV 1250/19
Datum	04.05.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 15.03.2019 wird zur¼ckgewiesen. Kosten sind auch f¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Der Kl¼ger hat gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe (SG) vom 15.03.2019, mit dem eine Klage wegen einer aus Sicht des Kl¼gers im Kreiskrankenhaus E. fehlerhaft erfolgten Behandlung sowie auf (HNO-)¼rztliche Behandlung als unzul¼ssig "abgewiesen" worden ist, Berufung eingelegt.

Der Kl¼ger hat beim SG Karlsruhe Klage mit einfacher, nicht signierter Mail vom 09.02.2019 erhoben. Es war zun¼chst unklar, gegen wen sich die Klage richtet. Das SG hat den Kl¼ger darauf hingewiesen, dass eine per einfacher, nicht signierter Mail erhobene Klage unzul¼ssig ist und ihn aufgefordert, den Beklagten sowie das genaue Ziel der Klage zu benennen. Nach einer weiteren Mail des Kl¼gers hat das SG ihn darauf hingewiesen, dass eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid beabsichtigt sei. Der Kl¼ger hat sich nicht ge¼u¼ert. Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 15.03.2019, dem Kl¼ger zugestellt am

20.03.2019, abgewiesen.

Der Kl  ger hat hiergegen am 10.04.2019 schriftlich beim LSG Berufung eingelegt. Aufgrund von Unterlagen, die er vorgelegt hat, ist bekannt geworden, dass er unter Betreuung steht. Die angeh  rte Betreuerin hat mitgeteilt, der Kl  ger stehe wegen der F  hrung von "gerichtlichen Verfahren" nicht unter Einwilligungsvorbehalt. Der Kl  ger hat mitgeteilt, die Klage richte sich gegen das Kreiskrankenhaus E. und die AOK Baden-W  rttemberg als Krankenkasse, weil das Krankenhaus ihn falsch behandelt habe und die AOK ihm eine HNO-Untersuchung schulde.

Der Kl  ger beantragt sinngem   ,

den Gerichtsbescheid des SG Karlsruhe vom 15.03.2019 aufzuheben und festzustellen, dass dem Beklagten zu 1. bei seiner station  ren Behandlung im April 2015 ein Behandlungsfehler unterlaufen ist, und die Beklagte zu 2. zu verurteilen, ihm eine gr  ndliche HNO-Untersuchung zu gew  hren.

Die Beklagten zu 1. und 2. beantragen sinngem   ,

die Berufung zur  ckzuweisen.

Eine Vielzahl von Beh  rden und Stellen ist mit der Sache befasst gewesen.

Entscheidungsgr  nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Kl  gers ist statthaft ([   144 Abs. 1 SGG](#)) und zul  ssig. Sie ist in der Sache aber unbegr  ndet, weil schon eine formgerechte Klage nicht erhoben worden ist.

Das Gericht ist nicht durch fehlende Rechtswegzust  ndigkeit bez  glich des Klageantrags gegen den Beklagten zu 1. an einer verfahrensabschlie  enden Entscheidung gehindert. Der Senat muss insbesondere keine Verweisung an ein Gericht einer anderen Gerichtsbarkeit ([   202 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [   17a GVG](#)) vornehmen, um diesem die Pr  fung zu er  ffnen, ob die Klage wirksam erhoben worden ist. Denn der Senat wird als Gericht angerufen, das   ber ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung in der Hauptsache entscheidet. Er hat deshalb nicht zu pr  fen, ob der beschrittene Rechtsweg zul  ssig ist ([   17a Abs. 5 GVG](#)).

Die Berufung ist unbegr  ndet, weil schon die Klage nicht zul  ssig erhoben worden ist. Nach [   90 SGG](#) ist eine Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Gesch  ftsstelle zu erheben. Einen eigenst  ndigen Zugang zum Gericht (vgl. BSG, Urteil vom 14. M  rz 2013, [B 13 R 19/12 R](#), SozR 4-1500    66 Nr. 3, Rn. 18) stellt daneben die   bermittlung von elektronischen Dokumenten dar. Hierzu regelt [   65a SGG](#) (vgl. auch [   130a ZPO](#), [   55a VwGO](#), [   52a FGO](#), [   46b ArbGG](#), [   32a StPO](#)) in seinen Abs  tzen 1, 3 und 4 die   bermittlung elektronischer Dokumente in der Weise, dass Schrifts  tze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Antr  ge und Erkl  rungen der Beteiligten usw. als

elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden können. Diese elektronischen Dokumente müssen nach Abs. 3 der Vorschrift mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Eine iS des [Â§ 90 SGG](#) formwirksam erhobene Klage liegt nicht vor, weil die Klage weder in Schriftform noch zur Niederschrift beim SG erhoben hat.

Der Kläger hat beim SG die Klage auch nicht wirksam durch Einreichung eines elektronischen Dokuments erhoben ([Â§ 65a SGG](#)).

Wird eine Prozessklärung – wie hier – per einfacher Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur übermittelt und auch kein sonstiger sicherer Übermittlungsweg nach [Â§ 65a Abs. 4 SGG](#) gewählt, ist den Formerfordernissen des [Â§ 65a SGG](#) nicht genügt. Auch wenn das Gericht die Erklärung ausgedruckt hätte, entspräche diese nicht der Schriftform (BSG, Urteil vom 12.10.2016 – [B 4 AS 1/16 R](#) – [BSGE 122, 71](#) = SozR 4-1500 Â§ 65a Nr. 3).

Die Möglichkeit einer Heilung nach [Â§ 65a Abs. 6 SGG](#) scheidet aus, da die Vorschrift nicht den Fall einer Übermittlung auf unzulässigem Übermittlungsweg, sondern nur den in [Â§ 65a Abs. 2 SGG](#) geregelten und hier nicht vorliegenden Fall eines für die Bearbeitung durch das Gericht nicht geeigneten Dokuments erfasst (BSG, Beschluss vom 09.05.2018 – [B 12 KR 26/18 B](#) – juris).

Das SG hat die Klage daher im Ergebnis zu Recht als unzulässig behandelt (vgl. LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 27.04.2016 – [L 3 SB 4233/15](#) – juris; BSG, Beschluss vom 06.07.2016 – [B 9 SB 1/16 R](#) –, juris, zur Berufung mit einfacher E-Mail; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.11.2015 – [L 25 AS 1511/15](#) – juris; BSG, Urteil vom 12.10.2016 – [B 4 AS 1/16 R](#) – [BSGE 122, 71](#) = SozR 4-1500 Â§ 65a Nr. 3).

Da schon eine zulässige Klage nicht erhoben worden ist, kann die Berufung keinen Erfolg haben, sondern ist zuräckzuweisen. Daher kann dahingestellt bleiben, dass für die Klage gegen die Beklagte zu 2. weitere Sachurteilsvoraussetzungen (Verwaltungsverfahren, Vorverfahren, Rechtsschutzbedürfnis wegen Möglichkeit der Sachleistung) fehlen.

Die Kostenentscheidung beruht wegen des Antrags gegen die Beklagte zu 2. auf [Â§Â§ 183, 193 SGG](#).

Erstellt am: 07.12.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024